

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Dezember 2006

Nr. 36

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

**Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet
"Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch" 3**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen) 6**

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Naturschutzbehörde****Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten
Naturschutzgebiet "Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch"**

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet "Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) i.V.m. den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Am Mellensee sowie der Stadt Trebbin. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde Am Mellensee, Gemarkung Gadsdorf, Flur 1, 2
Stadt Trebbin, Gemarkung Christinendorf, Flur 3

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum

vom 15. Januar 2007 bis einschließlich 19. Februar 2007

bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
Zi. A3-3-01
14943 Luckenwalde

und bei der nachfolgend genannten amtsfreien Gemeinde und der amtsfreien Stadt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Am Mellensee
Karl-Fiedler-Str. 8
15838 Am Mellensee

Stadt Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche enthalten.

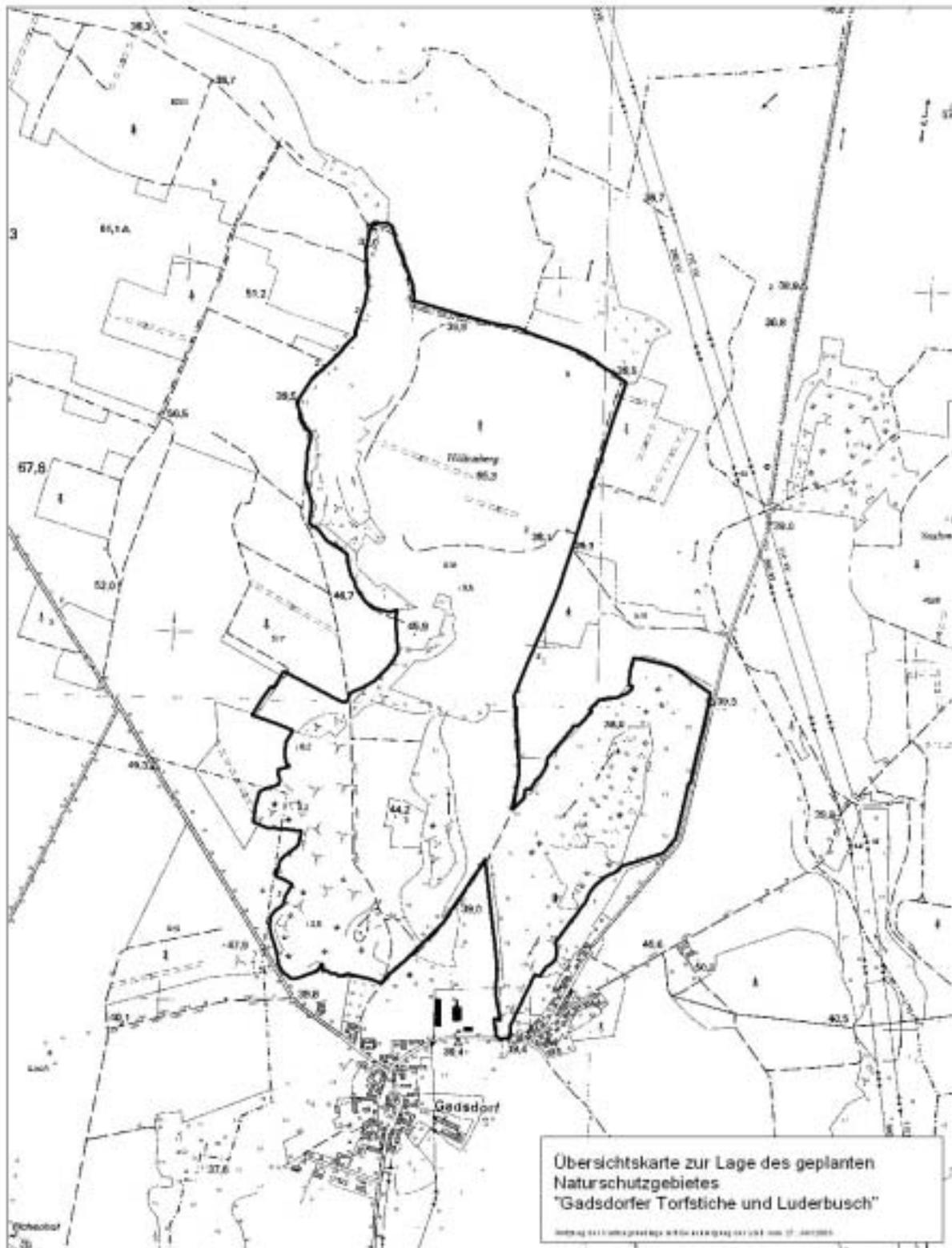
Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs.3 BbgNatSchG nach näherer Maßgabe des Verordnungsentwurfes alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt von der Veränderungssperre unberührt.

gez. i.V. Lademann

Giesecke
Landrat

Anlage: Übersichtskarte



Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, ausgenommen Kleinkläranlagen, erfolgt mindestens einmal pro Jahr.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr

- a) 7,71 Euro/m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 24,00 Euro/m³ für den abgefahrenen Klärschlamm

zuzüglich 0,49 Euro je angefangenen Meter Schlauchlänge über 15 m.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 14 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) werktags von 22:00 – 06:00 Uhr 10,97 Euro,
- b) an Sonn- und Feiertagen 14,64 Euro,
- c) Stillstands- und Wartezeiten sowie bei vergeblicher Anfahrt 14,61 Euro.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Am Mellensee, den 20.12.2006

Birgitt David
Verbandsvorsteherin